

BGer 8C 576/2020 vom 22. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_576_2020

FR: TF 8C 576/2020 du 22 septembre 2020

IT: TF 8C 576/2020 del 22 settembre 2020

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
22.09.2020 8C 576/2020 (8C_576/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 22.09.2020 8C 576/2020 (8C_576/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 22.09.2020 8C 576/2020 (8C_576/2020)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_576/2020 Urteil
vom 22. September 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Thurgau, Rechts- und Einsprachendienst,
St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 29. Juli 2020 (VV.2019.307/E). Nach
Einsicht in die Beschwerde vom 27. August 2020 gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 29. Juli 2020, in die Verfügung des
Bundesgerichts vom 31. August 2020, worin A. _____ auf fehlende Beilagen
(vorinstanzlicher Entscheid) und die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden
hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch
bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen wurde, in die daraufhin von
A. _____ am 16. September 2020 eingereichte Eingabe mit beigelegtem
vorinstanzlichem Entscheid vom 29. Juli 2020, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss
Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten
hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im
Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt
worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4
S. 287), dass das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid einlässlich begründet zur
Auffassung gelangte, die Beschwerdeführerin habe ihre Mitwirkungs- und
Schadenminderungspflicht verletzt, indem sie ihr Einverständnis zu einer dreiwöchigen
stationären Behandlung verweigert habe, weshalb die von der IV-Stelle des Kantons
Thurgau zunächst angedrohte und am 27. November 2019 verfügte Abweisung des
Begehrens um berufliche Massnahmen und eine Rente zu Recht erfolgt sei, dass die
Beschwerdeführerin weder einen Antrag stellt noch auf die Begründung des angefochtenen
Entscheids Bezug nimmt, dass ihren Vorbringen nicht einmal ansatzweise entnommen

werden kann, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen, dass an der unzureichenden Beschwerdebegründung auch die Rüge der Beschwerdeführerin, im angefochtenen Entscheid seien der Allianzname nicht vollständig ausgeschrieben und der Monat der Geburt falsch zitiert worden, nichts ändert, dass die Beschwerdeführerin ihre mangelhafte Beschwerde trotz des in der Verfügung des Bundesgerichts vom 31. August 2020 enthaltenen Hinweises an die Anforderungen an eine Rechtsschrift in ihrer nachgereichten Eingabe vom 16. September 2020 nicht verbessert hat, dass die Eingaben der Beschwerdeführerin daher den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht genügen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 22. September 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.